

# „Splitterbomben“

Nr. 007/05

## Vermoderte Offenkundigkeit

Die strategische Bedeutung der „Auschwitzkeule“ (Martin Walser) “ als Seelenmordwaffe ist bereits hinreichend deutlich beschrieben worden. Die Nichtigkeit des § 130 Abs. 3 StGB-BRD wurde aufgezeigt. Es ist jetzt die juristische Vermittlung der Waffenwirkung zu untersuchen.

Es handelt sich bei § 130 Abs. 3 StGB um einen offenen Tatbestand insofern, als das entscheidende Rechtsfolgemerkmal:

*„eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 Völkerstrafgesetzbuch bezeichneten Art“*

eine Abhängigkeit (Akzessorität) von der Feststellung einer konkreten Tat (Völkermord) herstellt. Eine vergleichbare Normenstruktur haben die Bestimmungen, die sich u.a. auf Anstiftung, Beihilfe und Strafvereitelung (§§ 26, 27, 258 StGB) beziehen. In diesen Fällen ist stets eine konkrete Vortat (Anknüpfungstat) zu beweisen.

Der Beweis kann zwar auch durch Verlesung eines Strafurteils geführt werden, in dem die Begehung der „Vortat“ rechtskräftig festgestellt ist. Dieses Urteil entfaltet aber im Verfahren wegen der akzessorischen Tat keine Rechtskraftwirkung, d.h. daß die in dem Urteil getroffenen Feststellungen bezüglich der Vortat mit geeigneten Beweismitteln angegriffen werden können, um aufzuzeigen, daß die „Vortat“ zweifelhaft sei.

Die Holocaustjustiz läßt die Möglichkeit, das Geschichtsdiktat der Sieger mit Gegenbeweisen anzugreifen, nicht zu. Die Bezugstat im Sinne eines konkreten geschichtlichen Geschehens gilt als offenkundig.

Diese Gerichtspraxis wäre als schweres Justizverbrechen zu bewerten, wenn es sich dabei tatsächlich um „Justiz“ und nicht um verschleierte Ausübung von völkerrechtswidriger Gewaltherrschaft handeln würde.

Angesichts der stetig anwachsenden Wucht neuer Erkenntnisse über die Zeit von 1933 bis 1945 wächst jetzt auch bei Gutmenschen – das sind solche, bei denen sich die „Umerziehung“ noch ungebremst auswirkt - der Argwohn, daß die „Offenkundigkeit des Holocausts“ – wie sie der Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht abgesehen haben – nur vorgetäuscht ist.

Worauf soll die „Offenkundigkeit“ beruhen? Auf dem „Urteil“ des Nürnberger Militärtribunals? Auf dem „Urteil“ des Frankfurter Schwurgerichts im sogenannten Großen Auschwitzprozeß? Ist dieses eine „allgemein zugängliche Quelle“? Ist es je in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht worden? Wann?

Wissen die Juristen in den Diensten der BRD, daß es 13 lange Jahre gedauert hat, bis strafrechtliche Ermittlungen in Sachen des „singulären Menschheitsverbrechens“ eingeleitet wurden? Daß die Ermittlungen von einem Strafgefangenen angestoßen wurden? Warum hat die Weltjudenheit nicht sofort – nicht schon 1945, als die Erinnerung und die Spuren noch frisch waren - gefordert, den behaupteten Völkermord zu untersuchen und die greifbaren Täter zur Verantwortung zu ziehen? Kennen sie die „Romane“, die Jüdische Zeugen – zum Beispiel der Friedensnobelpreisträger Elie Wiesel - der Welt als Erlebnisberichte untergejubelt haben?[\[1\]](#)

Wie ist es zu erklären, daß ein Lügner[2] und Haßprediger[3] der Welt als Friedensnobelpreisträger präsentiert werden konnte?

In diesen Tagen ist das Geständnis des Spanischen Juden Enric Marco bekannt geworden. Der Genannte ist Verfasser des autobiographischen Berichts „Erinnerung aus der Hölle“. „Wenn es ein aktuelles Gesicht für die spanischen Überlebenden des Holocaust gab, dann wohl das von Enric Marco,“ schreibt die Süddeutsche Zeitung in ihrer Ausgabe vom 12. Mai 2005 und weiter:“(er) hielt Hunderte Vorträge über seine vermeintliche Leidenszeit im Konzentrationslager Flossenbürg.... Ende Januar trat der Katalane im Parlament von Madrid auf und war dort einer der Protagonisten der ersten Hommage an Spaniens KZ-Häftlinge..... Erst kürzlich wurde Marco, heute 84 Jahre alt, als Vorsitzender der Vereinigung Amical de Mauthausen wiedergewählt.“ Ein Historiker ging den „Erlebnisberichten“ dieses Vorzeigeopfers nach und fand heraus, daß sie reine Erfindungen waren. Enric Marco sagte daraufhin endlich einmal die Wahrheit: **„Ich gebe zu, ich war nie im Lager Flossenbürg.“**

Zahlreiche „Tatzeugen“ sind von „revisionistischen“ Geschichtsforschern der Lüge überführt worden. Aber nicht die meineidigen Zeugen sind belangt worden, sondern die Forscher – wegen „Leugnung des Holocausts“.

Und wie steht es mit den „Geschichtswerken“ und den Lexika, mit den Fachartikeln von „Historikern“, mit den Berichten in Zeitungen und Zeitschriften als allgemein zugänglichen Quellen, aus denen „zuverlässig“ die Überzeugung geschöpft werden könnte, daß es „den Holocaust“ wirklich gegeben habe?

Wie gehen Juristen in den Diensten der Bundesrepublik Deutschland mit der Tatsache um, daß die Sieger über das Deutsche Reich dessen Geschichte geschrieben haben?

Über den Wert dieser Historiographie sowie über die Methoden und Ziele der psychologischen Kriegsführung äußerte sich Walter Lippmann, unter Präsident Woodrow Wilson Chef des inoffiziellen Propagandaministeriums der USA und in den zwanziger bis fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts einer der einflußreichsten Journalisten in den USA, wie folgt:

*... daß außer der notwendigen Besetzung des feindlichen Staates und der Aburteilung der führenden Schicht des besiegten Volkes in Kriegsverbrecherprozessen, als die wichtigste Absicherung des Sieges nur gelten kann, „wenn die Besiegten einem Umerziehungsprogramm unterworfen werden. Ein naheliegendes Mittel dafür [ist], die Darstellung der Geschichte aus der Sicht des Siegers in die Gehirne der Besiegten einzupflanzen. Von entscheidender Bedeutung ist dabei die Übertragung der ›moralischen‹ Kategorien der Kriegspropaganda des siegreichen Staates in das Bewußtsein der Besiegten. **Erst wenn die Kriegspropaganda der Sieger Eingang in die Geschichtsbücher der Besiegten gefunden hat und von der nachfolgenden Generation auch geglaubt wird, dann erst kann die Umerziehung als wirklich gelungen angesehen werden.**« (zitiert in Die Welt v. 20.11.1982).*

Diese Äußerung liefert die Lösung für das Rätsel, daß der Große Auschwitzprozeß erst 13 Jahre nach der Kapitulation der Wehrmacht „losgetreten“ worden ist. Es mußten erst die auf dem Schein-Urteil des Internationalen Militärtribunals von Nürnberg fußenden Ergebnisse der „Forschungsarbeiten“ der verleumdungswilligen „Historiker“ geschrieben, veröffentlicht und als „allgemeinkundiges Wissen“ in die Geschichtsbücher und Lexika übertragen worden sein, ehe das „grausige Geschehen“ in den nicht vorhandenen Gaskammern der Konzentrationslager als nicht mehr bezweifelbarer Hintergrund der Anklagen gegen die Bewacher angenommen werden konnte. Diese Vorbereitungsarbeiten mußten bis zu einem gewissen Grade abgeschlossen sein, ehe der

Bundesgerichtshof und das Bundes“verfassungs“gericht sich in der Lage sehen konnten, die von den strafverfolgten „Holocaustleugnern“ zur Widerlegung der Auschwitzlüge angebotenen Gegenbeweise zu unterdrücken mit der Behauptung, daß „das Gegenteil der unter Beweis gestellten Tatsachenbehauptungen offenkundig sei.“

Allgemein zugängliche **zuverlässige** Quellen, aus denen man Wissen über die Zeitgeschichte der Jahre 1933 – 1945 schöpfen könnte, sind nicht vorhanden. Die Sieger des Zweiten Weltkrieges haben in Verfolgung ihrer Kriegsziele und in völkerrechtswidriger Fortsetzung des Krieges gegen das Deutsche Reich und das Deutsche Volk eine intensive Lügenpropaganda entfaltet und jegliche unabhängige Geschichtsforschung verhindert. Dem Deutschen Volk wurde seine Geschichte regelrecht gestohlen.[4] Die freie Geschichtsforschung mußte der „Geschichtspolitik“ (Habermas)[5] der Sieger weichen. Wer im zeitgeschichtlichen Zusammenhang 1933 – 1945 bezüglich der Ereignisse im Deutschen Reich von „Offenkundigkeiten“ spricht, ist bestenfalls ein Ignorant, wahrscheinlich ein Betrüger.

Wie gehen Juristen in den Diensten der Bundesrepublik Deutschland mit der Tatsache um, daß sich die Feinde des Deutschen Reiches über ihr völkerrechtswidriges Vorhaben, „Offenkundigkeiten“ zu erzeugen, unmißverständlich ausgesprochen haben, nämlich wie folgt[6]:

*»Die Re-education wird für alt und jung gleichermaßen erzwungen und sie darf sich nicht auf das Klassenzimmer beschränken. Die gewaltige überzeugende Kraft dramatischer Darstellung muß voll in ihren Dienst gestellt werden. Filme können hier ihre vollste Reife erreichen. **Die größten Schriftsteller, Produzenten und Stars werden unter Anleitung der ›Internationalen Universität‹ die bodenlose Bosheit des Nazitums dramatisieren** und dem gegenüber die Schönheit und Einfalt eines Deutschlands loben, das sich nicht länger mit Schießen und Marschieren befaßt. Sie werden damit beauftragt, ein anziehendes Bild der Demokratie darzustellen, und der Rundfunk wird sowohl durch Unterhaltung wie auch durch ungetarnte Vorträge in die Häuser selbst eindringen. **Die Autoren, Dramatiker, Herausgeber und Verleger müssen sich der laufenden Prüfung durch die ›Internationale Universität‹ unterwerfen; denn sie sind alle Erzieher.***

***Von Beginn an sollen alle nichtdemokratischen Veröffentlichungen unterbunden werden.** Erst nachdem das deutsche Denken Gelegenheit hatte, in den neuen Idealen gestärkt zu werden, können auch gegenteilige Ansichten zugelassen werden, im Vertrauen darauf, daß der Virus keinen Boden mehr findet; dadurch wird größere Immunität für die Zukunft erreicht. Der Umerziehungsprozeß muß ganz Deutschland durchdringen und bedecken. Auch die Arbeiter sollen im Verlauf von Freizeiten vereinfachte Lehrstunden in Demokratie erhalten. Sommeraufenthalte und Volksbildungsmöglichkeiten müssen dabei Hilfestellung leisten. [...] **Die ›Internationale Universität‹ ist am besten dazu geeignet, die Einzelheiten des deutschen Erziehungswesens, der Lehrpläne, der Schulen, der Auswahl der Lehrer und der Lehrbücher, kurz: alle pädagogischen Angelegenheiten zu regeln. Wir brauchen ein Oberkommando für die offensive Re-education.** Besonders begabte deutsche Schüler erhalten die Gelegenheit zur Fortbildung an unseren Schulen; sie werden als Lehrer nach Deutschland zurückkehren und eine neue kulturelle Tradition, verbunden mit internationalem Bürgersinn, begründen. Die Professoren sollen nach Möglichkeit deutsche Liberale und Demokraten sein.[...] Jedes*

*nur denkbare Mittel geistiger Beeinflussung im Sinn demokratischer Kultur muß in den Dienst der Re-education gestellt werden. Die Aufgaben der Kirchen, der Kinos, der Theater, des Rundfunks, der Presse und der Gewerkschaften sind dabei vorgezeichnet.«*

Die Verwüstungen, die die Ausführung dieses Vorhabens gerade im Bereich der Historiographie verursacht hat, werden durch einen Essay des anerkannten Historikers Hellmut [Diwald](#)[7] über „Unsere gestohlene Geschichte“[8] wahrnehmbar.

Nachdem der Große Auschwitzprozeß vor dem Schwurgericht Frankfurt/Main sowie die weiteren KZ-Prozesse längst abgeschlossen waren, sind von ausländischen und deutschen Forschern eine Fülle von Tatsachen nachgewiesen worden, die unvereinbar sind mit der offiziellen – als offenkundig geltenden - Version der Geschehnisse.

Der Leitende Redakteur des Nachrichtenmagazins *DER SPIEGEL*, Fritjof Meyer, bestätigt – ohne ihn namentlich zu nennen - die Befunde des US-Amerikanischen Gaskammernsachverständigen Fred Leuchter.[9] Dieser hatte als Gutachter im Zündelprozeß (in Kanada) dargelegt, daß der Betrieb von Gaskammern in den Baulichkeiten auf dem Gelände des Stammlagers Auschwitz I, insbesondere in den Leichenkellern der Krematorien I und II, zur Tötung von Menschen mit dem Insektizid Zyklon B entgegen der offiziellen Version (Auschwitzurteil S. 29) aus technischen Gründen nicht stattgefunden haben kann. Meyer nimmt an, daß die „Vergasung“ außerhalb des Lagers (!) in zwei Bauernhäusern durchgeführt worden sei.

Die eigentliche Brisanz dieser Aussage bleibt dem Uneingeweihten verborgen: Im „Auschwitzurteil“ hat das Schwurgericht Frankfurt hervorgehoben, daß es objektive Beweise für die Vergasungen nicht gebe (Auschwitzurteil S. 109). Die offizielle Darstellung kann sich folglich nur auf Zeugenaussagen stützen (Auschwitzurteil S. 107, 108, 110). Diese bezogen sich auf Tatorte („Gaskammern“) **im** Lager, müssen also falsch sein, wenn die Feststellungen von Fritjof Meyer zutreffen.

Fritjof Meyer zieht mit seinem Artikel ein Resumé aus der „revisionistischen“ Geschichtsforschung, welches das „Auschwitzurteil“ und die darauf gestützte Offenkundigkeitsthese schwer erschüttert.

Vor diesem Hintergrund sind die allgemeinen Bedenken bezüglich der Glaubwürdigkeit der Jüdischen Zeugen im Auschwitzprozeß, die ich in meiner Revisionsbegründung im Fall des Liedersängers Frank Renniecke - Landgericht Stuttgart 38 Ns 6 Js 88181/98 – (S. 174 ff. der Revisionsbegründung) vorgetragen hat, in die Überlegungen einzubeziehen. Sie seien deshalb wie folgt wiedergegeben:

#### **Auszug aus der Revisionsbegründung im Fall Renniecke**

**„Wenn Jüdische Zeugen es behaupten, fließen in ihrem Machtbereich die Flüsse bergwärts und dort donnert es, bevor der Blitz herniederfährt. Vergessen ist das Jesuswort an die Juden: *„Ihr habt den Teufel zum Vater, und nach eures Vaters Gelüste wollt ihr tun. Der ist ein Mörder von Anfang an und steht nicht in der Wahrheit; denn die Wahrheit ist nicht in ihm. Wenn er Lügen redet, so spricht er aus eigenem; denn er ist ein Lügner und der Vater der Lüge. Weil ich aber die Wahrheit sage, glaubt ihr mir nicht.“* (Joh 8, 44-45)**

Wahrscheinlich vergessen sind auch die Untersuchungen des Deutschen Soziologen Max Weber über das antike Judentum (Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie III, UTB für Wissenschaft, Uni-Taschenbücher 1495, 3. – 8. Aufl. 1988). Dieser geht der Entstehung des Jüdischen ‚Pariavolkes‘ nach (a.a.O. S. 281 ff.) Auf der Feststellung fußend, daß alle antiken Ethiken „den Nichtlandsmann selbstverständlich ignorierte(n)“ (a.a.O. S. 351) schreibt er:

*„Die Leistung der Prophetie wirkte zusammen mit den überkommenen rituellen Gewohnheiten Israels, um das hervorbringen, was dem Judentum seine Pariastellung in der Welt eintrug. Die israelische Ethik insbesondere erhielt ihr dafür entscheidendes Gepräge durch den exklusiven Charakter, welchen ihr die Entwicklung der Priesterthora gab.“*

Das heißt, die erhabene israelische Ethik wirkt nur im Verhältnis zum ‚Bruder‘, während der Nichtbruder, der Goi, aus dem moralischen Verhältnis ausgeschlossen bleibt (Binnenmoral). Sein einziger Schutz besteht darin, daß die Juden im Talmud immer wieder ermahnt werden, ihr Verhalten gegenüber Nichtjuden so einzurichten, daß Jahwe und sein Volk nicht in ein schlechtes Licht geraten.

Nach dem Jüdischen Religionsgesetz gilt: Ein Jude, der einen Nichtjuden ermordet, ist nur schuldig, eine Sünde gegen ‚die Gesetze des Himmels‘ begangen zu haben, was aber von einem Gericht nicht bestrafbar ist. (Vorsätzlich) den Tod eines Nichtjuden indirekt zu verursachen, ist nicht einmal eine Sünde (Israel Shahak, Jüdische Geschichte, Jüdische Religion, Lühe-Verlag, 1998, S. 140).

In gerichtlichen Händeln mit Nichtjuden ist es nach dem Talmud und dem Schulchan Aruch (14. Joreh deah 239,1 (Hagah)) Juden im allgemeinen nicht verboten, einen Meineid zu schwören, es sei denn, dadurch würde der Name Gottes entheiligt, d.h. wenn die Gefahr besteht ‚erwischt‘ zu werden.

Mit den Worten Karl Christs: »... das ist überhaupt das Wesen des Judentums: die höchsten und die abstoßendsten Gedanken, das Großartige und das Gemeine liegen unmittelbar nebeneinander, untrennbar verbunden, das eine immer die Kehrseite des anderen.« (Von Droysen bis Meyer: Leben und Werk, S. 35 ff.)

Nichts führt an der Erkenntnis vorbei, daß nach der religiösen Tradition – die in der Judenheit seit Jahrtausenden eine besondere prägende Kraft hat – von Jüdischer Seite den Nichtjuden Haß und Feindschaft entgegengebracht wird.

Dieser Umstand hat für die Holocaustjustiz unmittelbar Bedeutung.

Es ist kaum eine Situation denkbar, in der der Anreiz, zu Lasten der Gojim, hier der Deutschen, die Unwahrheit zu sagen, für Juden größer sein könnte, als nach ihrer Befreiung aus den Konzentrationslagern unter der Obhut der an einer Verurteilung der Deutschen interessierten Besatzungsmacht.

Kein redlicher Richter, insbesondere kein redlicher Strafrichter, der die hier angesprochene kulturelle Prägung religiöser Juden kennt, würde allein auf deren Aussagen – wenn es sich um gerichtliche Auseinandersetzungen mit Nichtjuden handelt – je sein Urteil gegen einen Nichtjuden gründen wollen. Er wird berücksichtigen wollen, daß die Aussagen von Opfern eines Verbrechens sehr kritisch zu würdigen sind. Wenn zudem die Opfer in Opferverbänden jahrelang ihre Erlebnisse immer und immer wieder gemeinsam durchgehen, beeinträchtigt auch das den Wert ihres Zeugnisses. Zu bedenken wäre auch, daß Aussagen von Personen, die nicht die charakterliche Reife eines Erwachsenen erreicht haben, besonders vorsichtig zu bewerten sind. Die kultische Amoralität der Talmudisten gegenüber den Nichtjuden setzt jene zu unreifen Persönlichkeiten herab, die einem noch unreifen Kind bzw. Jugendlichen vergleichbar sind. Es könnte die kulturelle Prägung durch eine reine Binnenmoral eine Aussage im Außenbereich fragwürdig erscheinen lassen, insbesondere dann, wenn in nachvollziehbarer Weise ein Rachemotiv nahe liegt.

Sind in den Ausschwitzprozessen die Aussagen Jüdischer Zeugen je vor diesem kulturellen Hintergrund gewogen worden? Wohl nicht.

**Es gibt kein Argument, mit dem es einem freien Volk, insbesondere den „unbescholtenen Generationen“ verwehrt werden könnte, immer aufs Neue die Frage nach der geschichtlichen Wahrheit zu stellen. Ein Gesetz, das diese Frage mit schweren Strafdrohungen unterdrückt, ist Unrecht und nichts anderes als Besatzerwillkür.“**

Die „Vorlesungen über den Holocaust“<sup>[10]</sup> von Gernar Rudolf, einem der qualifiziertesten „Revisionisten“, sind ein bequemer Zugang zur Holocaustforschung. Der Leser wird mit diesen Vorlesungen zuverlässig über den aktuellen Stand der revisionistischen Zeitgeschichtsforschung unterrichtet. Dereinst wird man die Sprengkraft dieses Buches mit derjenigen einer Wasserstoffbombe vergleichen. Es nichtet die Holocaustreligion vollständig. Die Verbreitung dieser Schrift wird vermutlich wiederum als „Volksverhetzung“ verfolgt werden. Aber lange geht das für die Verfolger nicht mehr gut.

Damit sind wir beim „selbstreferentiellen Paradox“ (Niklas Luhmann) der Holocaustjustiz angekommen:

Als Offenkundig gelten historische Tatsachen dann, wenn sie aufgrund historischer Forschung allgemein als bewiesen gelten und sich deshalb jedermann aus Geschichtsbüchern, Lexika und ähnlichen Nachschlagewerken ohne besondere Sachkunde unterrichten kann.<sup>[11]</sup> Ist aber die Richtigkeit einer Tatsache in der Geschichtsschreibung umstritten, so wird sie auch nicht dadurch allgemeinkundig, daß über sie viel geschrieben und verbreitet worden ist.<sup>[12]</sup>

Es kommt also auf die Feststellung der Unangefochtenheit des Für-wahr-Haltens an. Wie aber kann von Unangefochtenheit in diesem Sinne die Rede sein, wenn Zweifler, die das Für-wahr-Halten mit sachlichen Argumenten anfechten, mit der Strafrechtskeule mundtot gemacht und ihre Geschichtswerke von der Verbreitung ausgeschlossen werden?

Die für die Annahme der Offenkundigkeit unverzichtbare Unangefochtenheit einer geschichtlichen Tatsache wird hier gerade erst durch die Voraussetzung der Offenkundigkeit mit den Mitteln der Strafjustiz erzwungen.

**Die BRD-Justiz behilft sich hier mit einer zirkulären Argumentation: Sie teilt die Geschichtsschreiber und Forscher wie folgt ein: Autoren, die die gewünschte Version unterstützen, gelten als Wissenschaftler und haben deshalb bei der Erkenntnisfrage Gewicht. Autoren, die der gewünschten Version widersprechen, gelten als „politische Extremisten“, „die aus offensichtlicher Dummheit, Unbelehrbarkeit oder Böswilligkeit bestreiten“. Deren Werke werden als „pseudowissenschaftlich“ abgekanzelt.<sup>[13]</sup> Sie fallen bei der Erkenntnisfrage nicht ins Gewicht. So wird die Offenkundigkeit der offiziellen Version „erfolgreich“ mit der Offenkundigkeit der offiziellen Version verteidigt.**

Die Wand ist grün, auch wenn sie rot ist! Wer sagt, daß die Wand rot sei, wird mit der Auschwitzkeule medial hingerichtet.

Ja, glauben die Juden, daß wir uns das noch länger gefallen lassen?

Vielleicht fangen wir erst einmal damit an, daß wir die Juristen in den Diensten der OMF-BRD nicht mehr mit „Herr Richter“ und „Herr Staatsanwalt“ anreden, sondern ihnen auf den Kopf zusagen, daß sie Helfer des Seelenmordes am Deutschen Volk sind.

Kleinmachnow am 1. September 2005

- 
- [1] Germar Rudolf, Vorlesungen über den Holocaust S. 438 ff.
- [2] Germar Rudolf, Vorlesungen über den Holocaust, S. 441
- [3] 'Elie Wiesel, „Appointment with hate“, Legends of Our Time, Avon Books, New York 1968, S. 177 f.: „Jeder Jude sollte irgendwo in seinem Herzen eine Zone des Hasses bewahren, des gesunden, männlichen Hasses gegen das, was der Deutsche verkörpert und was im Wesen des Deutschen liegt‘,
- [4] vgl. den Essay von Helmut Diwald „Unsere gestohlene Geschichte“, <http://hellmut-diwald.de/UnseregestohleneGeschichte.htm>.
- [5] <http://de.wikipedia.org/wiki/Geschichtspolitik>
- [6] Anweisungen für die „Reeducation“ des Deutschen Volkes, herausgegeben von der „Einheit für Psychologische Kampfführung“ (Special Service Division) der U.S. Army, zitiert nach Anweisungen 1945 für die Re-education, in Nation & Europa, Heft 8/1958, S. 10. Für umfassende Angaben siehe Claus NORDBRUCH, Der Angriff, Tübingen 2003.
- [7] Eintrag im Brockhaus, 19. Aufl.: „**Diwald**, Hellmut, Historiker, \* Schattau (heute Sattov, bei Znaim, Mähren) 13. B. 1929; lehrt mittlere und neuere Geschichte an der Univ. Erlangen-Nürnberg, befaßt sich v. a. mit Themen zur dt. Geschichte. Werke: Wallenstein (1969); E. L. v. Gerlach, 2 Bde. (1970); Gesch. der Deutschen (1978); Der Kampf um die Weltmeere (1980); Im Zeichen des Adlers. Portraits berühmter Preußen (1981); Luther(1982).
- [8] <http://hellmut-diwald.de/UnseregestohleneGeschichte.htm>
- [9] Meyer, Fritjof, „Die Zahl der Opfer von Auschwitz – Neue Erkenntnisse durch neue Archivreise“, in: Osteuropa – Zeitschrift für Gegenwartsfragen des Ostens, herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde, 52. Jahrgang, Mai 2002, ISSN 0030-6428, S. 631 ff.
- [10] Rudolf, Germar, Vorlesungen über den Holocaust – Strittige Fragen im Kreuzverhör, Castle Hill Publishers, April 2005, PO Box 118, Hastings, TN34 3ZQ, UK,
- [11] Alsberg/Nüse/Meyer, Der Beweisantrag im Strafprozeß, 5. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Berlin 1983, S. 539
- [12] Alsberg/Nüse/Meyer a.a.O. S. 540
- [13] Alsberg/Nüse/Meyer a.a.O. S. 541